

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 212-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.993

Eingereicht am: 13.11.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) (Sprecher/in)
Brand (Münchenbuchsee, SVP)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Zybach (Spiez, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 24.11.2016

RRB-Nr.: 1442/2016 vom 21. Dezember 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Weitere Zunahme der Geschlechtskrankheiten: Minimalstandards als Gütesiegel für alle Sex-Etablissements

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Prostitutionsgewerbe-gesetz (PGG) und im Gastgewerbe-gesetz (GGG) gesetzliche Grundlagen zu schaffen, so dass die Betriebsbewilligungen für alle Sex-Etablissements (Bordelle, Saunas, Darkrooms, Swingerclubs usw.) im Kanton nur aufgrund eines regelmässig zu kontrollierenden Minimalstandards (= Gütesiegel) abgegeben werden. Bei dessen Nichterfüllen muss die Bewilligung auch wieder entzogen werden können.

Begründung:

Kantonale Laboratorien kontrollieren regelmässig die Restaurants auf ihre Sauberkeit. Hotels und touristisch genutzte Mietobjekte wie Ferienwohnungen werden je nach Standard mit Sternen versehen. Nur Sex-Etablissements kennen keinen solchen offiziellen Standard, obwohl mit dem neuen Epidemiengesetz (EpG) seit 2016 die gesetzlichen Grundlagen gegeben sind. Das Ziel eines entsprechenden Standards muss sein, sexuell übertragbare Krankheiten möglichst zu verhindern bzw. die entsprechende Klientel für diese Thematik angemessen zu sensibilisieren. Zwar steht im bernischen Prostitutionsgewerbe-gesetz (PGG) viel zum arbeitsrechtlichen Schutz und gegen Ausbeutung und Missbrauch sowie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Sexar-

beiterinnen und Sexarbeiter, zur Verhinderung von mit der Prostitution einhergehenden störenden Begleiterscheinungen, aber nur Rudimentäres zur Verhinderung von sexuell übertragbaren Krankheiten (Art.11 Abs.1 Bst. c PGG).

Die in Artikel 27 der eidgenössischen Epidemienverordnung (EpV) neu erwähnten minimalen Voraussetzungen, wonach Informationsmaterial, Kondome und wasserlösliche Gleitmittel in den entsprechenden Etablissements zur Verfügung gestellt werden müssen, werden zur Erteilung einer Bewilligung nicht vorausgesetzt. Solche Standards sind als Gütesiegel aber wichtig für die Prävention von übertragbaren Krankheiten in den entsprechenden Angeboten. Sehr wichtig ist auch, dass die gesetzlichen Anforderungen auf alle Etablissements ausgedehnt werden, die im weiteren Sinn im Sexgeschäft tätig sind. Dazu zählen auch Swingerclubs, Darkroom-Saunas usw., die zurzeit ihre Bewilligung über das GGG erhalten.

Der Verband Gaybetriebe Schweiz (VEGAS) geht seit langem einen zukunftsweisenden Weg zu besserer Transparenz hinsichtlich Hygiene und Prävention. VEGAS bietet für seine Betriebe der homosexuellen Szene bis anhin auf freiwilliger Basis solche Gütesiegel an. Damit werden folgende Ziele erreicht:

- Prävention bei Sex-sur-place
- Einhaltung des Präventionsstandards
- Kommunikation des Präventionsstandards
- Mitarbeiterschulung

Etablissements mit einem solch zertifizierten Qualitätsstandard werden in regelmässigen Abständen kontrolliert. So bieten sie den Besuchenden mehr Transparenz und eine gewisse Garantie des erreichten Hygienestandards, wenn auch keinen kompletten Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten. Über Informationsmaterial und Schulung wird gewährleistet, dass das entsprechende Wissen um Rechte und Pflichten weitergegeben wird. Deshalb werden diese Qualitätsstandards von den Schwulen sehr geschätzt. Falls ein Betrieb den Audit nicht besteht, verliert er dieses Qualitätssiegel wieder. Für die Betreibenden bietet ein solches erweitertes Hygienezertifikat deshalb einen Anreiz, möglichst die Qualitätsstandards zu erfüllen, da sonst im Endeffekt schlicht die Klientel ausbleibt.

Solche seit langem bewährten Standards müssen auf alle im weitesten Sinne gewerblichen Sex-Etablissements ausgedehnt werden. Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung sind die Anforderungen des Qualitätsstandards zu erfüllen. Auch müssen die Qualitätsstandards regelmässig überprüft werden. Das entsprechende Zertifikat ist beim Eingang zu einem solchen Etablissement gut sichtbar anzubringen und in den entsprechenden Online-Inseraten zu publizieren. In Anbetracht der seit Jahren steigenden Zahlen sexuell übertragbarer Krankheiten muss die Prävention mit solch gezielten komplementären Anstrengungen verstärkt werden. Des Weiteren bieten solche Qualitätsstandards einen zusätzlichen Schutz nicht nur für die Klientel, sondern auch für Sexarbeitende in solchen Betrieben.

Begründung der Dringlichkeit: Das EpG ist seit 1. Januar 2016 in Kraft. Die kantonalen Gesetze müssen deshalb sofort entsprechend griffiger ausformuliert werden, damit der mit dem EpG verfolgte Zweck, übertragbare Krankheiten im Bereich des Sexgewerbes im weiteren Sinn zu verhüten, auf kantonaler Ebene erfüllt wird.

Antwort des Regierungsrates

Die Epidemienverordnung¹ führt in Artikel 27 zur Bereitstellung von Informations- und Präventionsmaterial durch Betriebe und Veranstalter aus, dass wer einen Betrieb führt, in dem sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt angeboten werden, oder wer Veranstaltungen durchführt, bei denen sexuelle Kontakte angeboten oder ermöglicht werden, zur Verhütung von HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten kostenlos a) geeignetes Informationsmaterial und b) Präservative und wasserlösliche Gleitmittel zur Verfügung stellen muss. Der Geltungsbereich dieser Bestimmung ist somit umfassend, sie gilt somit für sämtliche in der Motion erwähnte Etablissements, auch solche, die im weiteren Sinn im Sexgeschäft tätig sind. Diese Bestimmung gilt zudem von Bundesrechts wegen und daher unabhängig von einer Verankerung in der kantonalen Gesetzgebung und der kantonalen Bewilligungspraxis. Die Kantone haben direkt gestützt auf Artikel 102 Epidemienverordnung die Pflicht zur Überwachung der Massnahmen nach Artikel 27. Sanktionen werden hingegen keine vorgesehen.

In der Motion wird eine Umsetzung im Gastgewerbe²- und Prostitutionsgewerbe³ gefordert. Eine Anpassung des GGG ist nicht möglich, da die in der Motion genannten Etablissements nicht unter dessen Geltungsbereich fallen (vgl. Art. 2 GGG). Für Etablissements, welche gemäss der Gesetzgebung im Bereich Prostitutionsgewerbe einer Betriebsbewilligung bedürfen, können indes Massnahmen in Erwägung gezogen werden. Allerdings lehnt der Regierungsrat eine Gesetzesänderung (insbesondere in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen) ab. Dies insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die Bewilligungsvoraussetzungen⁴ ausschliesslich auf die Person des Bewilligungsinhabers und gerade nicht auf Anforderungen an die Räumlichkeiten respektive die Infrastruktur abstützen. Eine Gesetzesänderung wäre nach Auffassung des Regierungsrates unverhältnismässig. Der Regierungsrat prüft hingegen eine Verstärkung der Massnahmen im Bereich Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene in der Prostitutionsgewerbeverordnung⁵. Artikel 7 PGV könnte wie folgt ergänzt werden (Änderungen unterstrichen):

Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber sorgt insbesondere dafür, dass

- a. die Räumlichkeiten, das Mobiliar und das Bettzeug regelmässig gereinigt werden,
- b. die die Prostitution ausübenden Personen über eine angemessene Raumfläche und Sanitäranlagen mit Duschköglichkeit verfügen,
- c. den die Prostitution ausübenden Personen Präservative und wasserlösliche Gleitmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- d. geeignetes Informationsmaterial zur Verhütung von HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten kostenlos bereitgestellt wird.

¹ Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV; SR 181.101.1); in Kraft seit dem 1. Januar 2016

² Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)

³ Gesetz vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (Prostitutionsgewerbegesetz, PGG; BSG 935.90)

⁴ vgl. Art. 8 PGG

⁵ Verordnung vom 5. Dezember 2012 über das Prostitutionsgewerbe (Prostitutionsgewerbeverordnung, PGV; BSG 935.901)

Der Einführung eines staatlichen Gütesiegels im Sexgewerbe kann der Regierungsrat nicht zustimmen. Gütesiegel werden in der Schweiz in aller Regel von privatrechtlich organisierten Gesellschaften angeboten, meist Non-Profit-Organisationen. Das verdeutlichen auch die in der Motion aufgeführten Beispiele. Es ist weder sinnvoll noch zielführend, im Sexgewerbe von diesem bewährten Grundsatz abzuweichen.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Auffassung, dass eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen auf Kantonsebene nicht notwendig ist. Artikel 27 EpV gilt unabhängig von einer Verankerung in den kantonalen Gesetzen.

Verteiler

- Grosser Rat